Nutzungsschablonen

PLANGEBIET	
Plangebiet SO	
ART D. BAUL. NUTZUNG	GESCHOSSZAHL
SO	III
GRZ	GFZ
0,5	1,3
GEBÄUDEHÖHE	
GHmax = 10,50 m	

0,5 — Grundflächenzahl (GRZ)
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 19 Nr. 1 BauNVO)
z.B. GRZ = max. 0,5

1,3 — Geschossflächenzahl (GFZ)
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 20 BauNVO)
z.B. GFZ = max.1,3

III — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 20 BauNVO)
z.B. Anzahl der Vollgeschosse = max. III

GHmax = 10,50 m — Gebäudehöhe (maximale Höhe über Bezugspunkt)
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO)
GHmax. = 10,50 m

Baugrenze
(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Öffentliche Grünfläche
(§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)
Zweckbestimmung: Parkanlage

Anpflanzung Bäume
(§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung Bäume
(§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen
(§ 9 Abs.1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Maßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
(§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Zeichen der Kataster- und Vermessungsgrundlage

Fl. 1 — Flurnummer

404/7 — Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

HS — Gebäude

A Zeichnerische Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

SO — Sonstiges Sondergebiet
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO)
Zweckbestimmung: Altengerechte, barrierefreie Wohnanlagen, Betreuungs- und / oder Pflegeeinrichtungen, Pflegeheime für die Nutzung durch Senioren und betreuungs- und pflegebedürftiger Personen

B Textliche Festsetzungen

1.
Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Zulässig sind ausschließlich:
Altengerechte, barrierefreie Wohnanlagen, Betreuungs- und / oder Pflegeeinrichtungen, Pflegeheime für die Nutzung durch Senioren und betreuungs- und pflegebedürftiger Personen

2.
Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse
(§§ 16, 19 und 20 BauNVO)

Die angegebenen Werte der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl sowie die Zahl der Vollgeschosse werden jeweils als Höchstgrenze festgesetzt.

3.
Höhe der baulichen Anlagen
(§§ 16 und 18 BauNVO)
(weiterhin s. auch erläuternde Darstellungen zu den Höhenfestsetzungen Pkt. D)

Bezugspunkt
Der untere Bezugspunkt zur Ermittlung der Höhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante Gehweg der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Mathildenstraße) im Schnittpunkt der Fassadenmittelachse. Bei zurückspringenden Fassadenabschnitten ist deren Gesamtabwicklung maßgebend.

Gebäudehöhe
Die Gebäudehöhe ist in Form einer maximalen Höchstgrenze vorgegeben.
Die Gebäudehöhe wird wie folgt gemessen: Bezugspunkt bis Schnittpunkt mit der Oberkante Dachhaut oder Oberkante Dachattika

Nachweise
Den Bauantrags- oder Bauanzeigeunterlagen sind zum Nachweis jeweils Geländeschnitte des vorhandenen und geplanten Geländes mit Angaben zu den Höhen über NN beizufügen.

4.
Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bauweise (§ 22 BauNVO)
Eine spezielle Bauweise ist nicht festgesetzt. Die zulässige Bauweise richtet sich nach den Vorgaben der Baugrenzen in Verbindung mit der Abstandsregelung nach § 6 HBO.

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)
Entlang der Baugrenzen sind Bebauungen entsprechend § 23 Abs. 3 zulässig.

5.
Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Stellplätze und Garagen (§12 BauNVO)
Oberirdische Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der speziell gekennzeichneten Fläche zulässig. Tiefgaragen und deren Zufahrten sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche und der speziell gekennzeichneten Fläche zulässig.

Nebenanlagen (§14 BauNVO)
Nebenlagen sind allgemein, innerhalb und außerhalb, der überbaubaren Grundstücksflächen, zulässig. Die Regelungen der HBO sind zu berücksichtigen.

6.
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Anpflanzung von Bäumen
Die Mindestgröße der offenen Baumscheiben beträgt 10 m². Abweichungen von den gekennzeichneten Baumstandorten sind im Umkreis von bis zu 5 m zulässig. Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Laubbäume 1. und 2. Ordnung oder Obstbaumhochstämme, Mindestgröße StU 18/20 cm, zulässig.

Erhaltung von Bäumen
Bei natürlichem Abgang von festgesetzten Einzelbäumen ist ei-ne Nachpflanzung von heimischen Laubbäumen oder Obstbaumhochstämme mit einem Stammumfang von 18/20 cm vorzunehmen. Die Standorte der zur Erhaltung festgesetzten Bäume wurden im Bebauungsplan anhand einer Luftbildauswertung und Begehung bestimmt. Etwaige Abweichungen bleiben somit nicht ausgeschlossen. Im Fall einer herannrückenden Be-bauung ist ein ausreichender Abstand zu halten, der die Entwicklungsfähigkeit der Bäume gewährleistet.

Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Innerhalb der dargestellten Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Gehölzpflanzungen in einer Gesamtbreite von 3,00 m einreihig anzulegen. Die Pflanzenauswahl ist entsprechend Pflanzliste 01 vorzunehmen.

Die Sträucher sind in Gruppen von mind. 3 - 5 Stück zu pflanzen. Eine fachgerechte Pflege ist durchzuführen. Zum Schutz der Tierwelt sind alle Pflege- und Schneidemaßnahmen in den Herbst- und Wintermonaten, d.h. nach dem Blattfall ab Oktober / November bis Ende Februar abschnittsweise durchzuführen. Dünge- und Spritzmittel dürfen nicht ausgebracht werden.

Pflanzliste 01:
Sträucher, 2xv., 60 - 100 cm

Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Feldrose	Rosa arvensis
Hundsrose	Rosa canina
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Artenschutzrechtliche Maßnahmen
Der vorhandene Nistkasten am Nebengebäude von Nr. 48 ist vor Beginn der Brutzeit in einen nicht durch die Bau- und Abrissmaßnahmen betroffenen Bereich umzuhängen.

Die aufgrund des Bebauungsplanes zulässigen Rodungen von Gehölzen dürfen nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28. / 29.02. eines Jahres durchgeführt werden. Rodungen außerhalb dieses Zeitraumes dürfen nur in vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutz-
behörde und unter Kontrolle von Fachpersonal durchgeführt werden.

Unmittelbar vor Beginn der Abbrucharbeiten bzw. Baufeldfreiräumung ist eine Überprüfung durch einen Zoologen auf ggf. zeitaktuelle, noch nicht erfasster Arten durchzuführen.

Bodenschutzmaßnahmen

Sofern Geländeauffüllung oder Bodenaustausch mit externem Material vorgesehen sind gilt:

1.
Im Grundwasserschwankungsbereich darf ausschließlich Material eingebaut werden, das die **Eluatwerte** der BBodSchV (A) für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser alternativ die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA M 20 (B) bzw. der LAGA TR Boden (C) unterschreitet.

2.
Oberhalb 93,0 m üNN im nicht überbauten, d. h. unterhalb wasserdurchlässiger Bereiche darf auch Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 1.1. der LAGA M 20(B) bzw. die Zuordnungswerte Z0* der LAGA TR Boden (C) unterschreitet.

3.
Oberhalb 93,0 m üNN im überbauten Bereich, d.h. unterhalb der wasser**und**urchlässigen Bereiche kann ggfls. auch Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 1.2. der LAGA M 20 (B) unterschreitet.

4.
In den Bereichen der Versickerungsanlagen darf über die gesamte Mächtigkeit der Bodenschicht ausschließlich Material eingebaut werden, das die Eluatwerte der BBodSchV (A) für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser alternativ die Zuordnungswerte Z0 der LAGA M 20 (B) bzw. Z 0 der LAGA TR Boden (C) unterschreitet.

5.
Der Oberboden im nicht überbauten Bereich (z.B. Grünflächen) muss die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) (A) für den Wirkungspfad Boden-Mensch einhalten.

Anm.(A) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999
Anm.(B) LAGA-Regelwerk "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" Mitteilung 20 vom 06.11.1997 mit den überarbeiteten Zuordnungswerten Stand 09/2002 bzw. Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen" der hessischen Regierungspräsidien Stand 10. Dez. 2015.
Anm.(C) LAGA-Regelwerk "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, 1.2. Bodenmaterial (TR Boden) vom 5.11.2004

7.
Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind Einfriedungen, befestigte Wege und Freiflächen, Pavillons, Teich- und Brunnenanlagen sowie das Aufstellen von Möblierungen und Spiel- und Sportgeräten zulässig.

8.
Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Maßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried. Der Plangeltungsbereich ist als vernässungsgefährdete Fläche eingestuft. Dabei handelt es sich im Sinne des § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB um Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände) erforderlich sind.

In diesem Zusammenhang ist mit Grundwasserschwankungen zu rechnen. Infolge von Grundwasserschwankungen ist auch mit Setzungen und Schrumpfungen des Untergrundes zu rechnen. Aufgrund der bestehenden und künftig zu erwartenden Grundwasserstände sind in Abhängigkeit von der Lage des Bauvorhabens im Plangebiet und der Tiefe von Fundamentierung und ggf. Kellerräumen entsprechende bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Grundwassereinfluss vorzusehen. Für den Bemessungsgrundwasserstand sind die langjährigen Messstellenaufzeichnungen des Grundwasserdienstes und speziell die Richtwerte der Referenzmessstellen des Grundwasserbewirtschaftungsplanes zu berücksichtigen.

Ferner wird empfohlen, den Bemessungsgrundwasserstand dem bei der Gemeinde einsehbaren Gutachten (Bemessungsgrundwasserstände für Bauwerksabdichtungen in Einhausen) zu entnehmen. Zur Berücksichtigung der lokalen Boden- und Grundwasserverhältnisse ergänzend auch die Erstellung eines vorhabenbezogenen Gründungsgutachtens empfohlen.

Wer in ein vernässtes oder vernässungsgefährdetes Gebiet hinein baut und keine Schutzvorkehrungen gegen Vernässungsschäden trifft, kann bei auftretenden Vernässungen keine Entschädigung verlangen. Forderungen gegen die Gemeinde, gegen Gebietskörperschaften, das Land oder den Bund bei Eintritt von Grundwasserschäden sind ausgeschlossen.

C Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Besondere Vorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO)

1. Anzahl der Stellplätze (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HBO)
Bei der Errichtung von altersgerechten, betreuten Wohnanlagen sind im Rahmen der Bauvorlagen Stellplätze und/oder Garagen in folgendem Umfang nachzuweisen:
- 0,75 PKW-Stellplätze je Wohneinheit, jedoch mindestens 3 PKW-Stellplätze,
- hiervon 15% für Besucher,
- 0,5 Fahrradabstellplätze je Wohneinheit.

Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden. Der Stellplatzbedarf für andere Nutzungen ergibt sich aus der Stellplatzsatzung der Gemeinde Einhausen.

D Darstellungen zu den Höhenfestsetzungen

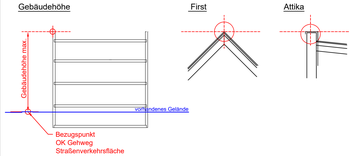

E Hinweise und Empfehlungen

1. Bodendenkmäler
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) der hessenArchäologie oder der unteren Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2. Grundwasserstände und Trinkwasser
Der Gemeindeverwaltung liegt ein Gutachten **Bemessungsgrundwasserstände für Bauwerksabdichtungen in Einhausen** vor. Nach Terminabsprache kann Einsicht genommen werden.

Bei der Verwendung von Niederschlagswasser sind die Vorgaben der Trinkwasserverordnung zu beachten.

3. Niederschlagswasser
Vorrangig soll das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden. Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser sowie das DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" zu beachten.
Sofern eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht möglich ist, soll überprüft werden, ob eine Ableitung in die angrenzende Weschnitz oder eine Regenrückhaltung in einer Zisterne sinnvoll ist. Die Art der Niederschlagsabwasserbeseitigung ist mit der Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße abzustimmen. Für die Versickerung oder Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer ist, bei der zuständigen Wasserbehörde, eine Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beantragen.

4. Bodenschutz
Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptischen Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder für die Allgemeinheit herbeizuführen.

F Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 G vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 19 G vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung (PlanZV)
vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

Hessische Gemeindeordnung (HGO)
in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142),
zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167).

Hessische Bauordnung (HBO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2011 (GVBl. I, S. 46, 180),
zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 15.12.2016 (GVBl. S. 294).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)
in der Fassung vom 20.12.2010 (GVBl. I, S. 629, 2011 I S. 43),
zuletzt geändert durch Artikel 4 G vom 17.12.2015 (GVBl. S. 607).

Hessisches Wassergesetz (HWG)
in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548),
zuletzt geändert durch G vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338).

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)
in der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502),
zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Verfahrensdaten

1. Aufstellungsbeschluss § 2 (1) BauGB
Die Gemeindevertretung hat am 12.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Betreutes Wohnen Mathildenstraße 46-48" beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB erfolgte am 13.08.2016 im „Bergsträßer Anzeiger" als amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Einhausen.
Einhausen, den ...28. 04. 2017.....~~2016~~

Helmut Glanzner (Bürgermeister)

2. Erste Öffentliche Auslegung § 3 (2) BauGB
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung lagen in der Zeit vom 22.08.2016 bis zum 21.09.2016 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Einhausen, Marktplatz 5, 64683 Einhausen, öffentlich aus.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift von jedermann vorgebracht werden können, am 13.08.2016 ortsüblich im „Bergsträßer Anzeiger" bekannt gemacht worden.
Einhausen, den ...28. 04. 2017.....~~2016~~

Helmut Glanzner (Bürgermeister)

3. Erste Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange § 4 (2) BauGB
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.08.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 21.09.2016 aufgefordert worden.
Einhausen, den ...28. 04. 2017.....~~2016~~

Helmut Glanzner (Bürgermeister)

4. Zweite Öffentliche Auslegung § 4a (3) BauGB
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung lagen in der Zeit vom 02.01.2017 bis zum 03.02.2017 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Einhausen, Marktplatz 5, 64683 Einhausen, öffentlich aus.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift von jedermann vorgebracht werden können, am 22.12.2016 ortsüblich im „Bergsträßer Anzeiger" bekannt gemacht worden.
Einhausen, den ...28. 04. 2017.....2017

Helmut Glanzner (Bürgermeister)

5. Zweite Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange § 4a (3) BauGB
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.12.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 03.02.2017 aufgefordert worden.
Einhausen, den ...28. 04. 2017.....2017

Helmut Glanzner (Bürgermeister)

6. Satzungsbeschluss über die örtlichen Bauvorschriften und Satzungsbeschluss des Bebauungsplans (§ 10 (1) BauGB)
Aufgrund § 81 HBO hat die Gemeindevertretung die auf Landesrecht beruhenden örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans in ihrer Sitzung am 28.03.2017 als Satzung beschlossen. Aufgrund der §§ 1 bis 4, 8 und 10 BauGB hat die Gemeindevertretung nach vorangegangener Prüfung der Anregungen den Bebauungsplan mit Übernahme der auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen in ihrer Sitzung am 28.03.2017 beschlossen.
Einhausen, den ...28. 04. 2017.....2017

Helmut Glanzner (Bürgermeister)

7. Ausfertigung/ Inkrafttreten
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und Satzung stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen der Gemeindevertretung, Beschluss vom 28.03.2017, überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Einhausen, den ...28. 04. 2017.....2017

Helmut Glanzner (Bürgermeister)

8. Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften (§ 10 (3) BauGB)
Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan sowie die im Bebauungsplan aufgeführten Regelwerke, Verordnungen und DIN-Vorschriften, auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 9. 05. 2017 im „Bergsträßer Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan trat mit der Bekanntmachung in Kraft.
Einhausen, den ...9. 05. 2017.....2017

Helmut Glanzner (Bürgermeister)

Ordnungsschlüssel: 006-31-06-3012-004-035-00

GEMEINDE EINHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN NR.35 "BETREUTES WOHNEN MATHILDENSTRASSE 46-48"

RECHTSPLAN

PLAN-Nr. 2	M.1:500	AZ. S 675	867Schreiben\Jeger\Genehmigt-Planung\867Rechts.**	1

DATUM	BEARBEITER	PLANFERTIGSTELLUNG
10.11.2016	UH	
DATUM	**BEARBEITER**	**PLANÄNDERUNG**
15.02.2017	RA	Abwägung Beteiligung Bürger und TÖB
18.04.2017	RA	Verfahrensdaten

PLANERGRUPPE ASL
HEDDERNHEIMER KIRCHSTRASSE 11
TEL.: 069 / 78 98 28 FAX: 069 / 7 89 62 46
E-MAIL: info@planergruppeasl.de